Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

ANSUCHEN UM ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN

gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002

An den/die Universitätsstudienleiter/in z. H. des Studiendekans assoz. Prof. Mag. Dr. Hans-Peter Schröcker



		Matrikelnumme				
Familienname(n), Vorname(n):						
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:					
Zustelladresse:						
TelNr.:	E-Mail Adresse:					
		Zutreffendes angekreuzt				
Doktoratsstudium der technisch	er* 20 als ordentliche/r nen Wissenschaften (Studienplan 2002 Wissenschaften (Curriculum 2009)					
an der Universität Innsbruck gemele	det.					

Hinweis:

Bitte schließen Sie dem Ansuchen bei:

- Studienblatt
- Zeugnisse (Originale und je eine Kopie) bzw. Studienerfolgsnachweis über Prüfungen deren Anerkennung beantragt wird

Alle Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Fremdsprachigen Dokumenten sind autorisierte deutsche Übersetzungen beizufügen. Ausländische Urkunden müssen die erforderlichen Beglaubigungen aufweisen.

Bitte füllen Sie Ihr Ansuchen vollständig und leserlich aus!

Anerkennung von Prüfungen

	Ich beantrage, die im Rahmen des Studiums an der postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilte/n Prüfung/en	Semester- stunden	ECTS- Anrech- nungs- punkte	Zeugnis vom/ abgelegt am	für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften (Studienplan 2002) Doktoratsstudium Technische Wissenschaften (Curriculum 2009) anzuerkennen als:	Semester- stunden	ECTS- Anrech- nungs- punkte
	(genaue Bezeichnung der Prüfung/Lehrveranstaltung)						
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
Datun Jnter	n:schrift Antragsteller/in:				Datum: genehmigt: Für den/die Universitätsstud	ienleiter/in:	
					assoz. Prof. Mag. Dr. Hans-Pe	eter Schrö	cker

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Der/die Universitätsstudienleiter/in

Von dem/der Studierenden nicht auszufüllen!

Niederschrift über den Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides

Ort der Amtshandlung:		Datum:							
Leiter der Amtshandlung:	eter Beginn:								
Antragsteller/in und sonst Anwesende:									
Der Leiter der Amtshandlung verkündet nachfolgenden Bescheid:									
Dem umseitigen Ansuchen vom vollinhaltlich stattgegeben.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·								
Rechtsgrundlage: § 78 Universitätsgesetz 2002									
Begründung: Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG									
Rechtsmittelbelehrung: Der/die Antragsteller/in hat das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach seiner Verkündung, falls aber spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist schriftlich, in jeder technisch möglichen Form, bei der Universitätsstudienleiterin oder beim Universitätsstudienleiter der Universität Innsbruck einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.									
Nach Verkündung des Bescheides wird vom Antragsteller/in Zutreffendes angekreuzt									
 eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides verlangt. keine schriftliche Ausfertigung des Bescheides verlangt und ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet. 									
Ende der Amtshandlung um Uhr									
Unterschriften: des Leiters der Amtshandlung	des/d	er Antragstellers/in							
1.) AV: Originale eingesehen; die	e beigeschlossenen Kopien sind	mit den Originalen ident.							
2.) Urschriftlich an Zentrale Dienste - Registratur im Hause	Г								
mit der Bitte um Vergabe eine	er Geschäftszahl								
3.) z.d.A. (Prüfungsreferat Stand	ort Technikerstraße 17)								
	Für de	n/die Universitätsstudienleiter/in:							
Datum	 assoz. Pi	rof. Mag. Dr. Hans-Peter Schröcker							